

Bieterfragen – Rahmenvertrag Baumpflege 2027

Stadt Nürnberg – Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) · Vergabe-Nr. 2026005262

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Vergabeunterlagen bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen.

A. Vertragsbedingungen / Baubeschreibung

1. Vertragsstrafe (BVB Nr. 1.3, 2.1–2.3; BB 3.2–3.4)

In BVB 2.1 steht „-2 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme“. In 2.2 fehlt der Prozentsatz, obwohl 2.3 darauf verweist. In BVB 1.3 sind keine Einzelfristen benannt. BB 3.2 verweist auf eine „in den BVB genannte Vertragsstrafenpauschale“, die in den BVB nicht enthalten ist.

a) Welcher Prozentsatz je Werktag gilt für BVB 2.1 und 2.2? Wie ist „-2 Prozent“ zu verstehen?

Es gibt keine Vertragsstrafen. wurde mit dem Korrekturzyklus entfernt / korrigiert.

b) Sind die Eckstart- und Eckendtermine nach BB 1.7 vertragsstrafenbewehrte Einzel- oder Vollendungsfristen im Sinne der BVB?

Es gibt keine Vertragsstrafen. wurde mit dem Korrekturzyklus entfernt / korrigiert.

c) Ist Bezugsgröße der jeweilige Einzelauftrag und nicht das Volumen des Rahmenvertrags?

Es gibt keine Vertragsstrafen. wurde mit dem Korrekturzyklus entfernt / korrigiert.

d) Wie hoch ist die in BB 3.2 bis 3.4 genannte Vertragsstrafe bzw. Pauschale?

Es gibt keine Vertragsstrafen. wurde mit dem Korrekturzyklus entfernt / korrigiert.

2. Prio IV, Vogelbrutschutzzeit, Frost (BB 1.7, 1.14, 1.16; Vorbemerkung Naturschutzgebiete Nr. 14)

Laut BB 1.7 erfolgt Prio IV „außerhalb der Vogelbrutschutzzeit von 1.Okt.-28.Feb“. BB 1.16 nennt dagegen „1.März-30.September“.

a) Bitte bestätigen Sie, dass Prio-IV-Aufträge im Zeitraum 01.10. bis 28.02. auszuführen sind.

Antwort: Bei Aufträgen der Prio IV handelt es sich um Aufträge der Bestandspflege die zwischen 1.Okt – 28.Feb ausgeführt werden sollen

b) Welche Eckstart- und Eckendtermine gelten für Prio IV?

Antwort: Aufträge der Prio IV werden auch als Einzelabrufe an die jeweiligen Firmen versandt. Es gelten die jeweiligen Einzelfristen. Die Einzelfristen liegen zwischen 01.10. und 28.02. .

c) Arbeiten können nach BB 1.16 oder der NSG-Vorbemerkung wegen Brutvorkommen eingestellt werden. Werden in diesem Fall die bereits erbrachten Leistungen vergütet (Anfahrt, Verkehrssicherung, Teilleistungen)? Verlängern sich die Eckendtermine entsprechend?

Antwort: Bei Einstellen der Arbeiten ist der AG zu informieren. Über das weitere Vorgehen wird sich in den entsprechenden Fällen abgestimmt. Eine Verlängerung des Eckendtermins ist möglich.

d) Nach ZTV-Baumpflege 2006 sind Schnittmaßnahmen unter –5 °C unzulässig. Gilt eine solche Frostperiode als Behinderung nach § 6 VOB/B, mit Fristverlängerung und ohne Vertragsstrafe?

Antwort: Bei permanenten Temperaturen unter -5°C sind fristgerechte Fällungen möglich. Wenn die Leistung, Pflegeschnitte, im Ausführungszeitraum nicht ausgeführt werden kann ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

3. Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) und Meldung (BB 1.7, 1.19, 3.2, 3.6; BB 4; OZ 1.39/1.40)

a) Dürfen Prio-I-Aufträge (Gefahr im Verzug) ohne vorherige VAO ausgeführt und nur nachgemeldet werden? Gelten sie als Ausnahme vom 2-Wochen-Antrag (BB 3.6 b), von der Wochenanmeldung (BB 3.2) und von der Meldung an den Meister zwei Tage vorher (BB 3.6)?

Antwort: Bei Aufträgen mit der Priorität I handelt es sich um Notfallmaßnahmen (Gefahr im Verzug). diese müssen unverzüglich ausgeführt werden. Die VAO wird hier im Nachgang eingeholt. Es gilt eine Ausnahme des 2 Wochenantrags, der Wochenandmeldung und der Anmeldung beim Meister.

b) Nach BB 4 kann eine Vergütung der Absperroleistungen „nur mit genehmigten Bescheid der Verkehrsbehörde erfolgen“. Werden Absperroleistungen (OZ 1.39/1.40) bei Prio-I-Aufträgen auch ohne Bescheid vergütet?

Antwort: Auch bei Prio i Aufträgen werden Absperroleistungen nur mit genehmigtem Bescheid vergütet.

c) Ist für Arbeiten in öffentlich zugänglichen Grünanlagen (Regelpläne Grünanlage 1–3, OZ 1.40.8–1.40.10) eine VAO zu beantragen?

Antwort: Für die Regelpläne Grünanlage 1, Grünanlage 2 bzw. Grünanlage 3 ist ebenfalls ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen

d) Ersetzt die in OZ 1.40 genannte Jahresgenehmigung („vereinfachtes Verfahren“) den Einzelantrag je Auftrag nach BB 3.6 b)?

Antwort: Nein, das vereinfachte Verfahren ersetzt nicht den Einzelantrag je Auftrag.

e) Wer trägt die Verwaltungsgebühren der VAO?

Antwort: Die Verwaltungsgebühren sind in die Einzelpreise mit einzukalkulieren.

f) Verlängern sich die Eckendtermine, wenn die VAO trotz fristgerechter Antragstellung nicht rechtzeitig erteilt wird?

Antwort: Wird die VAO nicht fristgerecht erteilt, ist dies dem AG mitzuteilen und eine Verlängerung der Fristen ist beim AG anzumelden.

4. Wurzelstockfräsen: Leitungsauskunft und Kampfmittel (BB 1.12, 1.13, 2.3, 5; OZ 1.26, 1.28, 1.29, 1.38)

Nach BB 1.12 sind beauftragte Stubben „am Tag der Fällung zu fräsen“. Nach BB 1.13 sind vorher die Leitungsträger einzubinden. BB 5 schreibt für Bodenarbeiten „ausschließlich Handarbeit und ohne Maschineneinsatz“ vor.

a) Liegen am Fälltag die Leitungsauskünfte noch nicht vor: Darf der Stubben dann später gefräst werden, ohne dass dies ein Verstoß gegen BB 1.12 ist?

Antwort: Wenn die Ausführung im Ausführungszeitraum nicht ausgeführt werden kann, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Fräsung des Stubbens ist mit dem AG abzustimmen.

b) Wird die Sicherung des Stubbens bis zum Fräsen vergütet (einschließlich einer erneuten Verkehrssicherung)? Wenn ja, nach welcher Position?

Antwort: Wenn die Ausführung im Ausführungszeitraum nicht ausgeführt werden kann, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Es ist eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Sicherung notwendig, wenn der Wurzelstock im öffentlichen Verkehrsraum liegt.
Bei Prio I Aufträgen wird die notwendige Sicherung des Wurzelstocks vergütet.

c) Gilt das Handarbeitsgebot nach BB 5 auch für das maschinelle Wurzelstockfräsen (OZ 1.28, 1.29, 1.38)? Wer stellt fest, ob eine Fläche unter Kampfmittelverdacht steht? Wie werden Stubben auf solchen Flächen und Wartezeiten wegen einer Kampfmittelräumung abgerechnet?

Antwort:

Gilt das Handarbeitsgebot nach BB 5 auch für das maschinelle Wurzelstockfräsen (OZ 1.28, 1.29, 1.38)?

Ja, das Handarbeitsgebot nach BB 5 gilt grundsätzlich auch für das maschinelle Wurzelstockfräsen. Eine maschinelle Ausführung ist daher ohne ausdrückliche Freigabe des Auftraggebers nicht zulässig.

Wer stellt fest, ob eine Fläche unter Kampfmittelverdacht steht?

Die Feststellung, ob eine Fläche unter Kampfmittelverdacht steht, erfolgt durch den Auftraggeber.

Wie werden Stubben auf solchen Flächen und Wartezeiten wegen einer Kampfmittelräumung abgerechnet?

Die Stubbenfräsung ist gemäß Leistungsverzeichnis und Vertrag abzurechnen.
Wartezeiten aufgrund der Kampfmittelräumung werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

d) Welche Stellen sind mit den Verweisen „s. Punkt 6“ (BB 2.3) und „BVB Punkt 2 und 6.1“ (BB 5) gemeint?

Antwort: Punkt 6 ist mit Punkt 5 (SICHERHEITSHINWEIS KAMPFMITTEL) der Baubeschreibung zu ersetzen. BVB Punkt 2 bezieht sich auf 2. Vertragsstrafen und 6.1 Weitere Besondere Vertragsbedingungen.

5. Abnahme, Teilabnahme, Abschlag, Nachweise (BB 1.6, 3.1, 3.2, 3.5, 4)

BB 1.6 nennt eine Abnahmefrist von 24 Werktagen nach § 12 VOB/B. BB 3.1 nennt „4 Wochen nach Eingang der Abnahmeaufforderung“. Nach BB 4 können „nur mängelfreie und vollständig ausgeführte Leistungen abgerechnet werden“.

a) Welche Abnahmefrist gilt? Ist § 12 Abs. 1 VOB/B gemeint?

Antwort: Gemäß § 12 Abs. 1 VOB/B ist die Abnahme 12 Werktage nach Verlangen durchzuführen. Eine andere Frist kann vereinbart werden. Vereinbarung hier 24 WT

b) Darf der AN die Leistungen umgehend in Rechnung stellen, wenn die Abnahmefrist ohne Grund verstrichen ist?

Antwort: Leistungen dürfen nur mit einem abgenommenem Lieferschein in Rechnung gestellt werden.

c) Sind Teilabnahme und Abschlagsrechnung für in sich abgeschlossene Teilleistungen zulässig, zumindest bei Prio I? Beispiel: Fällung ohne Stubbenfräsen, weil die Leitungsauskunft noch fehlt.

Antwort: Für in sich abgeschlossene Leistungen kann eine Abnahme erfolgen.
Teilabnahmen sind nur bei Aufträgen mit Priorität I möglich

d) Nach BB 3.2 werden Lieferscheine, die später als 6 Wochen nach der Leistung eingehen, nicht anerkannt. Gilt diese Frist auch dann, wenn die Fertigstellung aus Gründen außerhalb des Einflusses des AN nicht möglich ist (fehlende Leitungsauskunft oder VAO)?

Antwort: Wenn die Ausführung im Ausführungszeitraum nicht ausgeführt werden kann, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

e) An welches Postfach sind die Rapportzettel nach BB 3.5 elektronisch zu übermitteln? Innerhalb welcher Frist erhält der AN sie gegengezeichnet zurück? Welcher Punkt ist mit „s. Punkt 5“ gemeint?

Die Übermittlung vom AN an den AG erfolgt elektronisch an das Postfach

SoeR-1-A-Dispo@stadt.nuernberg.de

Die Rückübermittlung vom AG an den AN erfolgt elektronisch an das E-Mail Postfach des AN. Die Rapportzettel können direkt auf der Baustelle durch die Mitarbeiter des AG unterzeichnet werden oder wenn nicht möglich an das Postfach des AG gesendet werden um diese unterzeichnen zu lassen.

Eine Unterzeichnung vor Ort bedeutet der Rapportzettel kann sofort unterzeichnet entgegen genommen werden.

Bei einer elektronischen Übermittlung des nicht unterzeichneten Rapportzettels dauert die Bearbeitung und die Rückübermittlung 10 Werktage.

Korrektur: es muss Punkt 6 heißen.

6. Eignung Fachpersonal (Bekanntmachung; BVB Nr. 6; Kriterienkatalog)

Gefordert sind „mindestens einen Fachargrarwirt Baumpfleger oder European Tree Technician oder Forstwirt und zusätzlich min. zwei Treeworker oder langjährig in der Baumpflege beschäftigten Mitarbeiter“.

a) Gilt diese Mindestanforderung je Los? Muss ein Bieter, der auf zwei Lose den Zuschlag erhält, sie also zweimal erfüllen? Im Vorverfahren war die Anforderung „pro Los“ formuliert.

Antwort: Die Mindestanforderung gilt je Los. Die Firma, die für zwei Lose den Zuschlag erhält muss diese pro Los erfüllen.

b) Ab wie vielen Jahren Beschäftigung gilt ein Mitarbeiter als „langjährig“? Wie ist dies nachzuweisen?

Antwort: Im Zuge der Angebotsprüfung und –wertung erfolgt eine Prüfung inwieweit die zur Beauftragung in Frage kommenden Bieter diese Mindestanforderungen erfüllen. Eine Auftragserteilung erfolgt nur, sofern diese bestätigt werden können.

c) Welches Zertifikat wird für den Verantwortlichen und den Stellvertreter für die Verkehrssicherung verlangt (z. B. MVAS 99)? Zu welchem Zeitpunkt ist es vorzulegen?

Antwort: Das Zertifikat MVAS 99 wird verlangt. Als Eignungsnachweis mit dem Angebot vorzulegen

7. Regelwerke (BB 1.4, 3.6 a; OZ 1.40)

OZ 1.40 nennt „ZTV-SA 97 sowie RSA 95“, BB 3.6 a die RSA 21. BB 1.4 verweist auf die RAS-LP 4, das Merkblatt auf die R SBB. Bitte bestätigen Sie, dass die RSA 21 und die R SBB maßgeblich sind.

Antwort: Die RSA 21 und R SBB sind maßgeblich.

8. Naturschutzgebiete (Vorbemerkung Nr. 14; BB 1.11)

a) Die Vorbemerkung verweist auf Schutzgebiete „(siehe beigefügten Plan)“. Diesen Plan konnten wir in den Unterlagen nicht finden. Wir bitten um Bereitstellung.

Antwort: Die Naturschutzgebiete werden bei allen Einzelaufträgen in den beigefügten Plänen markiert und als PDF oder Shape bei Abruf der Einzelaufträge übermittelt.

b) Nach der Vorbemerkung sind Holz und Totholz teilweise „im Schutzgebiet zu belassen“. Nach BB 1.11 geht Schnitt- und Fällgut dagegen in das Eigentum des AN über und ist abzufahren. Was gilt? Wie wird das Belassen oder Zerkleinern vor Ort abgerechnet?

Antwort: Holz und Totholz ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Anweisung vor Ort zu belassen.

B. Leistungsverzeichnis

9. Los 1, OZ 1.15.6–1.15.8

In Los 1 lauten die Kurztexte „Halte KS 8 >10“, „Halte KS 10 bis 10“ und „Halte KS 10 >10“, in den Losen 2–6 dagegen „Dynamisch KS ...“. Der Bereich 1.15 beschreibt dynamische Systeme, die statischen Systeme folgen ab OZ 1.15.9. Bitte bestätigen Sie, dass auch in Los 1 dynamische Kronensicherungen gemeint sind, und berichtigen Sie den Kurztext.

Antwort: hier handelt es sich um einen Fehler. Die Pos. „Halte KS 8 >10“, „Halte KS 10 bis 10“ und „Halte KS 10 >10“, beschreiben auch dynamische Kronensicherungen.

10. Zuschläge OZ 1.31–1.33

a) Los 1: Bei OZ 1.32.1 und 1.32.2 ist die Menge 5.000 Euro, der Langtext nennt „6.000 EUR“. Bei OZ 1.33.1 und 1.33.2 ist die Menge 6.000 Euro, der Langtext nennt „7.200 EUR“. Welcher Wert gilt für Wertung und Abrechnung?

Antwort: Es gilt die eingetragene Menge von 5000 Euro. bei 1.32.1 und 1.32.2 und 6000 bei 1.33.1 und 1.33.2

b) OZ 1.31.2 (Kronensicherung in SKT) bezieht sich auf die „Leistungspositionen 1.14 bis 1.16“. Die Kronensicherung steht aber in 1.15 bis 1.17. Sind 1.15 bis 1.17 gemeint?

Antwort: Ja es ist 1.15 bis 1.17 gemeint.

11. Kronensicherungsschnitt OZ 1.7

a) Der Langtext sagt „Beinhaltet Maßnahmen der Kronenpflege“. Sind damit ausschließlich Totholzentfernung und Schnittgutentsorgung gemeint? Mit welcher Häufigkeit ist die Totholzentfernung anzusetzen?

Antwort: Die Maßnahmen der Kronenpflege im Leistungstext Kronensicherungsschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Totholzentfernung und die Schnittgutentfernung.

“Bei schwer geschädigten Bäumen, mit oftmals nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem erhalten werden sollen, sind entsprechenden den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit Kronenteil oder die gesamte Krone im Grob- und Starkastbereich einzukürzen.“ Die Maßnahme Totholzentfernung der Kronenpflege die bei der Position Kronensicherungsschnitt enthalten ist, wird in einer Häufigkeit von max 40% auftreten

b) Die Staffel endet bei „KSS 50 bis 35 m Baumhöhe“. Wie wird ein Kronensicherungsschnitt an Bäumen über 35 m vergütet?

Antwort: Bei der Durchführung eines Kronensicherungsschnitts bei einem Baum über 35 m Baumhöhe muss ein Nachtrag gestellt werden.

12. Lichtraumprofil OZ 1.9

a) Laut OZ 1.9.3 beginnt der Starkastbereich „ab 10 cm Durchmesser“. Gibt es eine Obergrenze für den Durchmesser der zu entfernenden Starkäste?

Antwort: Der Durchmesser von 30 cm kann als Obergrenze gesehen werden.

b) Der Langtext „Gehölzstreifen, bestehend aus Strauch- u. Baumbestand“ steht bei OZ 1.9.3 (Einheit St). Gehört er zu OZ 1.9.4 und 1.9.5 (Einheit m)?

Antwort: der Hinweistext: Lichtraumprofilschnitt (LP) herstellen bei Gehölzstreifen, bestehend aus Strauch- u. Baumbestand. Schnittlinie mindestens 0,5 m hinter Bordsteinkante oder Wegrand. Schnittgutentsorgung wie bei Kronenpflege

Bezieht sich auf die nachfolgenden Positionen 1.9.4 und 1.9.5 (Einheit m)

13. Redaktionelle Unklarheiten im LV

a) OZ 1.8.1 „KK 20 bis 20 m Baumhöhe“: Steht „20“ für eine Prozentangabe oder für die Höhe?

Antwort: 20 bezieht sich auf die Baumhöhe.

b) OZ 1.23.2 und 1.24.2 „Tiefe bis 150 cm“: Ist „über 100 cm bis 150 cm“ gemeint?

Antwort: bis Tiefe 150 m ist 100 cm bis 150 cm gemeint.

c) OZ 1.36.1–1.36.4: Die Kurztexte nennen „bis 7,5 to“ bzw. „bis 15 to“, die Langtexte „bis 5 to“ bzw. „über 5 to bis 10 to Nutzlast“. Was ist maßgeblich?

Antwort: Es gelten die Kurztexte 7,5 to und bis 15 to.

d) OZ 1.38.1 nennt „max Frästiefe: 40 cm“, OZ 1.29 verlangt mindestens 60 cm. Ist die Fräse nach 1.38.1 nur für flaches Fräsen nach OZ 1.28 vorgesehen?

Antwort: Es ist nur flaches Fräsen vorgesehen.